



Corona-Hygienekonzept

Zum Schutz unserer Beschäftigten (sowie Kundinnen und Kunden) vor einer weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus legen wir folgende Hygieneregeln fest.

Unsere Ansprechperson dafür ist: Jens Gruber

Maßnahmen:

1. Beschränkung der Zahl von Kontaktpersonen
2. Lüftungsregeln für Arbeitsräume
3. Abstand halten
4. Mund-Nasen-Schutz und Atemschutz
5. Arbeitsplatzhygiene (auch Pausen- und Sanitärräume)
6. Persönliche Hygiene
7. Maßnahmen im Erkrankungs- oder Verdachtsfall
8. Schnelltests
9. Information der Beschäftigten

1. Beschränkung der Zahl von Kontaktpersonen

Der Zugang zu unseren Arbeitsbereichen ist beschränkt/geregelt und wird entsprechend kontrolliert.

Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen findet nicht statt oder ist auf ein Minimum beschränkt.

Bei unbedingt notwendiger Zusammenarbeit werden kleine, feste Arbeitsteams gebildet.

Durch zeitversetzte Arbeits- und Pausenzeiten werden Kontakte zwischen Kolleginnen und Kollegen sowie unterschiedlichen Teams reduziert.

Persönliche Besprechungen/ Zusammenkünfte werden durch Nutzung von Informationstechnologie oder Telefon ersetzt.

Abspraken mit Kundinnen und Kunden finden bevorzugt per Telefon, schriftlich oder elektronisch statt.

Beschäftigte, deren Präsenz vor Ort nicht notwendig ist, arbeiten im Homeoffice.

2. Lüftungsregeln für Arbeitsräume

Genutzte Arbeitsräume werden regelmäßig gelüftet. Die Lüftungsintervalle werden unter Beachtung von Raumvolumen, Personenbelegung und körperlicher Aktivität festgelegt ([Rechenscheibe „Lüftungsintervalle“ der BG BAU](#))

3. Abstand einhalten

Verkehrswege sind so gestaltet und gekennzeichnet, dass dort enge Begegnungen vermieden werden.

Die Arbeitsplätze sind durch Markierung, Barrieren oder Möblierung so abgegrenzt, dass ein sicherer Abstand zu anderen Personen gegeben ist.

Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum reduziert.

Die maximale Benutzerzahl ist an den jeweiligen Räumen bzw. in den Bereichen durch Aushänge, Bodenmarkierungen etc. erkennbar (auch an Pausen- und Sanitärräumen).

4. Mund-Nasen-Schutz und Atemschutz

Wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass ein Schutz der Beschäftigten durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend ist, besteht die Pflicht zum Tragen von medizinischen Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz), alternativ Atemschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar).

Das betrifft insbesondere Tätigkeiten,

- bei denen keine technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen (geringere Raumbelastung, Abstandsregelung, Trennwände) möglich sind,
- die körperlich anstrengend sind oder
- bei denen aufgrund der Umgebungsbedingungen lautes Sprechen erforderlich ist.

Medizinische Gesichtsmasken und Atemschutzmasken werden als Einmalartikel in ausreichender Anzahl für die Beschäftigten zur Verfügung gestellt, sodass auch zwischenzeitliche Wechsel bei Bedarf (z. B. bei Durchfeuchtung) möglich sind.

Medizinische Gesichtsmasken und Atemschutzmasken werden nach Gebrauch – spätestens am Ende der Arbeitsschicht – entsorgt (siehe Punkt 5.)

5. Arbeitsplatzhygiene (auch Pausen- und Sanitärräume)

Arbeits- und Pausenräume sowie Kontaktflächen (z. B. Handläufe, Türklinken) werden regelmäßig, 2x täglich, gereinigt.

An den Arbeitsplätzen sind leicht erreichbare Waschgelegenheiten mit fließendem Wasser, ausreichend hautschonender Flüssigseife und Einrichtungen zum hygienischen Trocknen der Hände (Einmalhandtücher) vorhanden.

Vor Eintritt und Nutzung der Pausenräume gibt es die Möglichkeit zur Handhygiene.

Auch an mobilen und abgelegenen Arbeitsplätzen gibt es die Möglichkeit der hygienischen Händereinigung und -trocknung durch

- Handwaschstationen oder
- geeignete Handdesinfektionsmittel.

Seifen-, Handtuch und Desinfektionsspender werden regelmäßig kontrolliert und aufgefüllt.

Sanitärräume werden (mindestens) 1-mal täglich gereinigt.

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter nutzt nur die eigenen Arbeitsmittel und Werkzeuge.

Werkzeuge und Arbeitsmittel, die von mehreren Personen genutzt werden, werden nach Gebrauch gereinigt (Abwischen mit Reinigungslösung).

Gebrauchter Atem- und Mund-Nasen-Schutz sowie benutzte Taschentücher und ggf. Test-Kits werden direkt und unmittelbar in geschlossene Abfallbehälter entsorgt.

6. Persönliche Hygiene

Auf Körperkontakt wie Handschlag, Umarmung etc. wird verzichtet.

Die Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, Hände vom Gesicht fernhalten) wird eingehalten.

7. Maßnahmen im Erkrankungs- oder Verdachtsfall

Für Personen, bei denen der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion besteht, Zutrittsverbot zur Baustelle/ zu den Arbeitsplätzen.

Beschäftigte, die während der Arbeit Corona-typische Symptome entwickeln, müssen den Arbeitsplatz verlassen, sich in häusliche Isolation begeben und Kontakt mit der Hausärztin oder dem Hausarzt (oder Tel. 116 117) zwecks Abklärung aufnehmen.

In Einrichtungen/ Haushalten, in denen sich SARS-CoV-2-verdächtige oder -infizierte Personen befinden, erfolgen keine Kundenbesuche.

Für unaufschiebbar notwendige Kundenbesuche in Einrichtungen/ Haushalten, in denen sich SARS-CoV-2-verdächtige oder -infizierte Personen befinden, gelten folgende Vorgaben:

- die Arbeiten werden so vorbereitet, dass die Aufenthaltsdauer dort so kurz wie möglich ist,
- es muss (durch räumliche Trennung) sichergestellt werden, dass mit diesen Personen kein Kontakt stattfindet,
- der Zutritt der Beschäftigten erfolgt nur mit FFP2-Maske, die unmittelbar nach dem Einsatz entsorgt wird,
- der Arbeitsbereich wird vor oder bei Arbeitsbeginn gründlich durchgelüftet,
- Hände und benutzte Arbeitsmittel werden unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten gründlich gereinigt,
- Abfälle verbleiben am Arbeitsort.

8. Schnelltests

Für alle Beschäftigten vor Ort werden mindestens zwei Schnelltests pro Woche angeboten. Ausnahmen davon gelten nur für Beschäftigte, für die der Nachweis einer vollständigen Impfung bzw. Genesung nach einer COVID-19-Erkrankung vorliegt.

a) Der Schnelltest erfolgt durch die Mitarbeiterin/ den Mitarbeiter selbst.

b) Vom Unternehmen werden zu diesem Zweck Selbsttests zur Verfügung gestellt. Die Anleitung dazu ist dem Hygienekonzept als Anlage beigefügt.

Benutzte Test-Kits werden direkt und unmittelbar in geschlossene Abfallbehälter entsorgt.

Sofern der Schnelltest positiv ausfällt, besteht Infektionsverdacht! Die betroffene Person begibt sich sofort in häusliche Isolation und nimmt Kontakt mit der Hausärztin oder dem Hausarzt auf (oder Tel. 116 117), um den dann notwendigen Labortest (PCR-Test) durchführen zu lassen.

9. Information der Beschäftigten

Dieses Hygienekonzepts wird allen Beschäftigten mittels

- Unterweisung
- Aushang
- elektronische Einsichtnahme
bekannt gemacht.

Eine Anleitung zum richtigen Händewaschen ist an den Waschplätzen vorhanden.

Hygieneplakate

- Hinweise zur Lüftung,
 - Tragen von Mund-Nasen- oder Atemschutz
- sind in den Arbeits- und Pausenräumen ausgehängt.
-

Georgensgmünd, den 20.03.2021